

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020

- in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 4. März 2021 -

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 14. Januar 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 190 / 2020, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt 190 / 2021.

Der Senat hat die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion am 9. Juni 2020 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12. Juni 2020 genehmigt. Der Senat hat die Dritte Änderungssatzung am 2. März 2021 beschlossen, der Präsident hat sie am 4. März 2021 genehmigt.

I. Allgemeines

§ [1](#) Geltungsbereich

II. Besondere Studienzeit und Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit

§ [2](#) Besondere Studienzeit und Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit

III. Durchführung Studium und Prüfungsverfahren

§ [3](#) Aussetzung von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch

§ [4](#) Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen für Abschlussleistungen, Erbringung von Abschlussleistungen, Änderung der Form von Abschlussleistungen

§ [5](#) Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungen und von der Erbringung der Abschlussarbeit

§ [6](#) Abschlussarbeiten, Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit

IV. Promotion

§ [7](#) Promotionskommission, Tagung

§ [8](#) Wissenschaftliche Aussprache

V. Schlussbestimmungen

§ [9](#) In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt in Abweichung der bestehenden Ordnungen der Universität besondere Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion, welche aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 erforderlich sind für die Aufrechterhaltung des Studien- und Promotionsbetriebs sowie zum Ausgleich von Nachteilen, welche Studierenden und Promovierenden aufgrund der Einschränkungen im Rahmen des regulären Ablaufs widerfahren können. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt wird, gelten die bestehenden Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion – insbesondere Immatrikulationsordnung, Prüfungs- und Studienordnungen sowie Promotionsordnung – unverändert.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, zum Ende des Wintersemesters 2020 / 2021 zu entscheiden, ob aufgrund fortdauernder Einschränkung des regulären Studienbetriebs wegen verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 die Regelungen dieser Satzung auf nachfolgende Semester ausgeweitet oder zur Anpassung dem Senat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Gender in gleicher Weise.

II. Besondere Studienzeit und Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit

§ 2 Besondere Studienzeit und Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit

(1) Das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 gelten aufgrund der im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 erforderlichen Einschränkungen und Änderungen des regulären Studienbetriebs als eine besondere Studienzeit im Sinne von § 52 Absatz 5 Satz 1 ThürHG.

(2) Auf Antrag einer oder eines Studierenden werden das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020 / 2021 gemäß § 52 Absatz 5 Satz 1 ThürHG nicht auf die für sie bzw. ihn geltende Regelstudienzeit angerechnet. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass die Studierende bzw. der Studierende in dem jeweiligen Semester dem Studium aus nachstehenden Gründen nicht uneingeschränkt folgen konnte:

1. fehlender Zugang auf IT-unterstützte Lehr- und Prüfungsangebote
2. Ausschluss von der Teilnahme am Studienbetrieb und von dem Erbringen von Abschlussleistungen und der Abschlussarbeit oder Teilen davon gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung sowie weiterer Verfügungen der Universität

3. persönliche Verhinderung an der Teilnahme von Präsenzveranstaltungen aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 außerhalb der Universität
4. fehlendes virtuelles Lehrangebot des gewählten Studiengangs
5. persönliche Verhinderung an der Teilnahme von Präsenzveranstaltungen aufgrund eigener besonderer Schutzwürdigkeit.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist für jedes Semester gesondert mittels entsprechendem Formular an die für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren der Universität zuständige Stelle zu richten und muss spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Semesters eingegangen sein. Einer Nachweisführung bedarf es nicht.

(4) Werden das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020 / 2021 nach Absatz 2 nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, zählen sie als Hochschulse semester, jedoch nicht als Fachsemester. Während der Semester dürfen gleichwohl Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten) erbracht werden.

(5) Die Auswirkungen einer Nichtanrechnung nach Absatz 2 auf individuelle Rechte der Antragstellenden gegenüber Trägern und Stellen außerhalb der Universität während und nach dem Studium (z.B. BAföG-Förderung, Aufenthaltsgenehmigung, Stipendienförderung, Kindergeld) tragen Studierende in Eigenverantwortung, die Beratung bei den jeweils zuständigen Stellen wird empfohlen.

III. Durchführung Studium und Prüfungsverfahren

§ 3 Aussetzung von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch

(1) Mit Wirkung für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020 / 2021 wird der Lauf von Fristen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 PStO-AB (Wiederholungsfrist) sowie § 20 PStO-AB (Erstantrittsfrist) ausgesetzt. Bei der Festsetzung, ob Prüfungsleistungen rechtzeitig im Sinne von § 21 Absätzen 1 und 2 PStO-AB abgelegt wurden (Freiversuch, Notenverbesserung), werden das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020 / 2021 nicht mitgerechnet. Sätze 1 und 2 gelten für die Fristen nach § 20 PStO-AB (Erstantritt) und 21 PStO-AB (Freiversuch, Notenverbesserung) nicht, wenn für die genannten Semester zugleich gemäß § 2 dieser Satzung eine Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit bzw. im Sommersemester 2020 eine Beurlaubung gemäß § 5 dieser Satzung in deren Fassung vom 12. Juni 2020 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 182 / 2020) erfolgt ist.

(2) Unabhängig von § 21 PStO-AB gelten auf Antrag von Studierenden ohne Angabe von Gründen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020 / 2021 erbrachte Abschlussleistungen als nicht unternommen. Ausgenommen sind Abschlussleistungen, die aufgrund einer Täuschung mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Der Antrag ist in Textform mit Hinweis auf die Einschränkung des Studienverlaufs im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020 / 2021 aufgrund der Virus-SARS-CoV2-Pandemie bis zu Beginn des nächsten Prüfungsanmeldezeitraums (§16 Absatz 4) an das Prüfungsamt zu richten. Eine verspätete Antragstellung ist zu akzeptieren, wenn der Studierende die Antragstellung ohne sein Verschulden versäumt hat und wenn die Antragstellung mit Begründung des Versäumnisses unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. Ein Prüfungsantritt nach Satz 1 ist nicht auf die nach § 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 3 PStO-AB zulässige Gesamtanzahl von Wiederholungsversuchen sowie Frei- und Notenverbesserungsversuchen anzurechnen.

4 Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen für Abschlussleistungen, Erbringung von Abschlussleistungen, Änderung der Form von Abschlussleistungen

(1) Unabhängig von der Prüfungsform ist im Rahmen der Organisation der Prüfungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass verordnete Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 zum Zweck des Gesundheitsschutzes und der Reduzierung der Gefahren der Pandemie eingehalten werden.

(2) Die Modulverantwortlichen können für Abschlussleistungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020 / 2021 in der Modulbeschreibung definierte Zulassungsvoraussetzungen aussetzen. Dies ist in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 PStO-AB sind im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020 / 2021 Änderungen der Form von Abschlussleistungen durch den Modulverantwortlichen für das Sommersemester 2020 spätestens bis 30. Juni 2020 und für das Wintersemester 2020 / 2021 spätestens bis 30. November 2020 zulässig und in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Fristen für die Veröffentlichung des Prüfungsplans sowie für die Anmeldung zu Abschlussleistungen gemäß § 16 Absätzen 2 und 4 PStO-AB werden aufgehoben und durch den Studienausschuss festgelegt. Die Form semesterbegleitender Abschlussleistungen ist rechtzeitig vor dem Beginn der Abschlussleistung bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren.

(4) Ist aufgrund verordneter Maßnahmen, einschließlich der Maßgaben des universitätseigenen Infektionsschutzkonzeptes, im Rahmen der Virus SARS-CoV-2 Pandemie die Durchführung von Abschlussleistungen in der nach Absatz 3 in den Modulbeschreibungen festgelegten Form nicht möglich, ist von den Modulverantwortlichen eine von der Modulbeschreibung - im entsprechend erforderlichen Fall auch von § 11 Absatz 3 PStO-AB - abweichende Form unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Prüfens neu festzulegen. Die Festlegung ist in geeigneter Weise rechtzeitig – in der Regel eine Woche - vor Beginn der Abschlussleistung bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Kann die Bekanntgabe der geänderten Form der Abschlussleistung erst nach Ablauf der Abmeldefrist gemäß § 16 Absatz 6 PStO-AB erfolgen, ist die Abmeldung bis zum Beginn der Abschlussleistung möglich. Legen Studierende dar, dass ihnen aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2 Pandemie die Teilnahme an der Abschlussleistung in der nach Satz 1 festgelegten Form nicht möglich ist, kann auf individuellen Antrag von Studierenden im Einverständnis mit den Prüfern und unter Wahrung der Chancengleichheit durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine individuelle Regelung bezüglich der Abschlussform getroffen werden.

(5) Ist aufgrund verordneter Maßnahmen, einschließlich der Maßgaben des universitätseigenen Infektionsschutzkonzeptes, im Rahmen der Virus SARS-CoV-2 Pandemie das Absolvieren von Abschlussleistungen im Wege von Präsenzveranstaltungen nicht möglich, können die Modulverantwortlichen festlegen, dass Abschlussleistungen entweder im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen von Videokonferenzen, per Email oder innerhalb eines von der Universität zugelassenen kommunikations- und netzwerkgestützten Prüfungssystems) oder durch postalische Zusendung erbracht werden. § 4 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Bestimmungen für ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sowie die besonderen Vorgaben des Präsidiums zur Sicherung des Datenschutzes, zur Identifikation der Studierenden, zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens, zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse, zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen sowie zum Umgang mit technischen Störungen sind zu beachten.

(6) Ergänzend zu § 28 Absatz 1 PStO-AB sind im Rahmen des Nachteilsausgleichs aufgrund einer besonderen Schutzwürdigkeit des zu prüfenden Studierenden im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie individuelle Regelungen bezüglich der Abschlussform von Prüfungen im gegenseitigen Einverständnis zwischen Prüferinnen bzw. Prüfern und Studierenden möglich. Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020 / 2021 können abweichend von § 54 Absatz 6 ThürHG bei mündlichen Abschlussleistungen Studierende, welche nicht Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten sind, von der Anwesenheit ausgeschlossen werden, soweit dies zur Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 erforderlich ist.

(8) Auf Grundlage von § 16 Absatz 3 Satz 1 PStO-AB gelten die Absätze 1 bis 7 für Modulabschlussleistungen zum Zweck der Wiederholung gleichermaßen. § 19 Absatz 6 PStO-AB bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungen und von der Erbringung der Abschlussarbeit

(1) Studierende sind abweichend von § 3 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 PStO-AB von der Teilnahme am Lehrangebot der Universität und an Abschlussleistungen sowie von der Erbringung der Abschlussarbeit oder Teilen hiervon auszuschließen, wenn diese im Sinn des Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 – ggf. auch erst im Laufe einer Veranstaltung oder eines Prüfungstermins – Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder jegliche, nicht nachweislich ärztlich abgeklärte Erkältungssymptome aufweisen.

(2) Studierende, für welche eine der in Absatz 1 genannten Situationen zutrifft, haben dies mit einfacher Erklärung in Textform dem für sie zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) Der Ausschluss nach Absatz 1 darf nicht zum Nachteil der Studierenden im weiteren Prüfungsverfahren führen; er ist insbesondere bei der Bestimmung von Prüfungsfristen zu berücksichtigen.

§ 6 Abschlussarbeiten, Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit

Der durch die Prüfungs- und Studienordnungen bzw. Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen (PStO-BB, PO-BB) festgelegte Bearbeitungszeitraum für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit im Rahmen von Abschlussarbeiten (§ 24 PStO-AB), welche im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020 / 2021 in Erstellung sind, ist auf Antrag mit Begründung der Verhinderung der Bearbeitung aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie einmalig um zwei Monate zu verlängern. Die Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die regulär zulässige Verlängerungsdauer nach § 24 PStO-AB angerechnet.

IV. Promotion

§ 7 Promotionskommission, Tagung

Im Rahmen von § 7 Absatz 6 Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen der Universität (PromO-AB) können zum Zweck der Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 Sitzungen der Promotionskommission über Videokonferenzen stattfinden.

§ 8 Wissenschaftliche Aussprache

Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020 / 2021 kann die wissenschaftliche Aussprache gemäß §§ 9 und 10 PromO-AB zum Zweck der Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 im Online-Format, wie z.B. Videokonferenz, erfolgen. § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

V. Schlussbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium und Prüfungswesen aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität mit Wirkung ab dem Sommersemester 2020, in der Fassung der dritten Änderungssatzung mit Wirkung ab dem Wintersemester 2020 / 2021 in Kraft.

Ilmenau, den 12. Juni 2020

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor